



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	27.09.2010	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung



Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der  
Geschäftsordnung

### **Errichtung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rheinland) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2011**

In seiner 12. Sitzung am 13.07.2010 hat der Rat unter TOP 10.16 einstimmig zugestimmt, dass das CVUA Rheinland zum 01.01.2011 errichtet und das Personal entsprechend § 17 IUAG NRW übergeleitet wird.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt,

- o mit den übrigen Trägerkommunen Gespräche mit dem Ziel zu führen, ob übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Trägerkommunen generell eine Rückkehroption eingeräumt werden kann und
- o den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales über die Gespräche und Ergebnisse unverzüglich zu unterrichten.

Die Gespräche und Abstimmungen mit den Vertretern aus Aachen, Bonn und Leverkusen haben mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

Um die Arbeitsfähigkeit der Untersuchungsanstalt einerseits und die Personalplanung der bisherigen Träger andererseits zu gewährleisten, kann es eine durch einseitige Erklärung der Beschäftigten ausgesprochene generelle Rückkehrmöglichkeit nicht geben.

Besonders heraus zu stellen ist, dass die Beschäftigungsverhältnisse nicht nur mit allen Rechten und Pflichten auf die Untersuchungsanstalt übergehen, sondern dass das IUAG NRW ausdrücklich die Wahrung des Besitzstandes sichert. Darüber hinaus kann es gemäß § 17 Abs. 3 IUAG NRW in den ersten fünf Jahren keine betriebsbedingten Kündigungen des übergeleiteten Personals geben.

Unter welchen Rahmenbedingungen eine Rückkehrmöglichkeit im Einzelfall gegeben sein kann, wird nachfolgend dargestellt:

Die bisherigen Institutsträger gehen davon aus, dass die Untersuchungsanstalt ihren Arbeitgeberfürsorgepflichten mit aller gebotenen Sorgfalt nachkommen wird und werden ggf. im Verwaltungsrat darauf hin wirken, dass in analoger Verfahrensweise wie bei den Alt-Trägern keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.

Sollten Aufgaben wegfallen, die zu einer Personalreduzierung führen, und weist die Untersuchungsanstalt nach, dass eine der bisherigen Tätigkeit vergleichbare Beschäftigung dort nicht möglich ist, wird gemäß der gesetzlichen Regelung im § 17 Abs. 3 IUAG NRW die Untersuchungsanstalt in Abstimmung mit **allen** Trägern - nicht nur mit den Altträgern - für die übergeleiteten Beschäftigungsverhältnisse prüfen, ob ein gleichwertiger Arbeitsplatz in Dienststellen bei den Trägern angeboten werden kann, um eine Änderungs- oder Beendigungskündigung zu vermeiden.

Für den Fall, dass eine Beschäftigung der übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus gesundheitlichen Gründen nachweisbar bei der Untersuchungsanstalt nicht mehr möglich sein sollte, verpflichten sich die Altträger für ihre ehemaligen, unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit zu prüfen.

Weiterhin können sich die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den jeweiligen Altträgern wie interne Bewerber auf Stellenausschreibungen bewerben.

gez. Dr. Klein